

**Verordnung
über die Kosten von Kindeschutzmassnahmen
und die Vertretung des Kindes im Scheidungsverfahren**

vom 19. Oktober 1999¹⁾

Der Regierungsrat und das Obergericht des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 146, Art. 147 Abs. 1 und Art. 417 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)²⁾, § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung³⁾, § 37 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 (EG ZGB)⁴⁾, Bst. K Ziff. 95 f. des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebühren-tarif)⁵⁾ sowie auf § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation Zivil- und Strafrechtspflege (GOG)^{6), 7)}

beschliessen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Tragung der Kosten von Kindeschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB sowie die Vertretung des Kindes gemäss Art. 146 f. ZGB.

¹⁾ GS 26, 417

²⁾ SR 210

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ BGS 211.1

⁵⁾ BGS 641.1

⁶⁾ BGS 161.1

⁷⁾ Fassung gemäss Anpassung V an GOG vom 14. Dez. 2010 (GS 30, 801); in Kraft am 1. Jan. 2011.

213.51

§ 2

Kosten von Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB

¹ Die zuständige Vormundschaftsbehörde legt die angemessene Entschädigung an Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie für die Fremdplatzierung von Kindern im Rahmen der Verordnung fest.

² Die Entschädigungskosten, die nicht bei den unterhaltspflichtigen Eltern erhoben werden können, gehen zu Lasten der Gemeinde, soweit es sich dabei nicht um Unterstützungs- oder Heimkosten handelt, welche gemäss den Bestimmungen der Sozialhilfegesetzgebung¹⁾ zu tragen sind.

³ Vorbehalten bleiben die §§ 4 und 5.

§ 3

Richtlinien für die Entschädigung

¹ Die Vormundschaftsbehörden erlassen Richtlinien für die Entschädigung, wobei offizielle Tarife für Angehörige bestimmter Berufsgruppen oder für die Fremdplatzierung zu berücksichtigen sind. In der Regel sind bei offiziellen Tarifen allfällige Minimalansätze zu verwenden.

² Die Richtlinien und deren Änderungen sind der Direktion des Innern bekannt zu geben.

³ Weichen die Richtlinien der Gemeinden massgeblich voneinander ab und können sich die Vormundschaftsbehörden nicht auf gemeinsame Richtlinien einigen, setzt die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde unter Anhörung der Vormundschaftsbehörden die Richtlinien verbindlich fest.

§ 4

Entschädigung für die Vertretung des Kindes im Scheidungsverfahren gemäss Art. 146 f. ZGB

¹ Auf Anordnung des Gerichts ernennt die Vormundschaftsbehörde eine Vertretung für das Kind und vereinbart mit ihr den Stundenansatz entsprechend den Richtlinien gemäss § 3 der Verordnung. Die Vormundschaftsbehörde gibt dem Gericht gleichzeitig mit der Ernennung den Stundenansatz bekannt.

² Das Gericht setzt die Entschädigung der Vertretung entsprechend dem vereinbarten Stundenansatz und aufgrund der eingereichten Honorarnote nach Angemessenheit fest. Ist die Vertretung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt, bemisst sich die Entschädigung nach der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif²⁾.

¹⁾ Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 6. Dez. 1982 (BGS 861.4) und Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 20. Dez. 1983 (BGS 861.41).

²⁾ BGS 163.4

§ 5

Kostentragung

Die vom Gericht festgesetzte Entschädigung wird zu den Gerichtskosten geschlagen und nach Massgabe der Bestimmungen der Zivilprozessordnung¹⁾ verlegt.

§ 6

Unsachgemässe Vertretung

Erachtet das Gericht das Wohl des Kindes wegen unsachgemässer Vertretung für gefährdet, erstattet es der Vormundschaftsbehörde Anzeige.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 2000 in Kraft.

Vom Bund genehmigt am 10. November 1999

¹⁾ BGS 222.1